

Streit um Alpen und Grenzen

Autor(en): **Horat, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **94 (1996)**

Heft 9

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Streit um Alpen und Grenzen

E. Horat

Grenzstreitigkeiten zählen zu den Konflikten, die im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit häufig waren. Wenn man die Schweizer und insbesondere die Schwyzer Geschichte unter diesem Aspekt betrachtet, gewinnt man den Eindruck, sie bestehe in diesem Zeitraum aus einer Abfolge von Grenzstreitigkeiten. Der Kanton Schwyz stritt mit Zug um den Grenzverlauf auf dem Rossberg, mit Luzern um den Grenzverlauf auf der Rigi, mit Uri um Ruossalp und Galtenebnet, mit Glarus um Brunalpeli und Euloch, Richisau sowie die Alp Ochsenfeld und mit Zürich um den Grenzverlauf zwischen Richterswil und Wollerau. Die Grenzstreitigkeiten beschränkten sich nicht auf die Innerschweiz (Urnerboden und Engelberg als weitere Stichworte), überliefert sind sie auch aus dem Tessin, aus dem Wallis und dem Berner Oberland, aber auch aus dem Ausland. In diesem Artikel werden zuerst die Gründe für die Grenzstreitigkeiten diskutiert, nachher wird die Frage der Grenzbildung erörtert, und anschliessend folgen drei konkrete Fälle, die Streitigkeiten mit Glarus, die Streitigkeiten mit Uri und der Marchenstreit mit dem Kloster Einsiedeln. Kurz gestreift wird auch die Darstellung der Grenzstreitigkeiten in den Sagen. Die Grundlage für diesen Artikel bildete der Beitrag von Paul J. Brändli «Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum», erschienen 1986 in den «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz».

Les litiges relatifs à des limites étaient fréquents à la fin du Moyen Age et au début des Temps modernes. Lorsqu'on considère l'histoire suisse et notamment l'histoire schwytoise sous cet angle-là, on a l'impression qu'à cette époque celle-ci consiste en une suite de litiges relatifs aux limites. Le canton de Schwytz entretenait un différend avec Zoug concernant le tracé de la limite au Rossberg, avec Lucerne au sujet de la frontière au Rigi, avec Uri dans la région de Ruossalp et Galtenebnet, avec Glaris concernant Brunalpeli et Euloch, Richisau et l'alpage d'Ochsenfeld, enfin avec Zurich quant à la limite des territoires de Richterswil et Wollerau. Les conflits portant sur des limites n'étaient pas limités à la Suisse centrale (p.ex. Urnerboden et Engelberg), on en connaît aussi du Tessin, du Valais et de l'Oberland bernois, mais également de l'étranger. Dans cet article on parle d'abord des raisons de ces conflits, puis de la question de la fixation des frontières et enfin de trois cas concrets: les litiges avec Glaris, avec Uri et avec le couvent d'Einsiedeln. L'auteur mentionne également brièvement la description de ces litiges dans les légendes. Le présent article se base sur le document de Paul J. Brändli «Conflits relatifs aux frontières au Moyen Age dans les régions alpêtres» paru en 1986 dans les «Communications de la Société d'histoire du canton de Schwytz.»

Le controversie di confine fanno parte dei conflitti frequenti nel tardo Medioevo e nell'età moderna. Osservando la storia svizzera e, in particolare, quella svittese da questa prospettiva, si ha l'impressione che questo periodo fosse tutto un succedersi di contenziosi territoriali. Infatti, il Canton Svitto litigava con Zugo sul tracciato di confine sul Rossberg, con Lucerna sul tracciato di frontiera sul Rigi, con Uri su quello di Ruossalp e Galtenebnet, con Glarona su quello di Brunalpeli ed Euloch, Richisau e l'alpe di Ochsenfeld, e con Zurigo sul tracciato di confine tra Richterswil e Wollerau. Le controversie di confine non erano limitate alla Svizzera centrale, ma si estendevano anche al Ticino, al Vallese e all'Oberland bernese, come pure all'estero. Questo articolo analizza innanzitutto i motivi dei contenziosi territoriali, in seguito si sofferma sulla problematica della formazione del confine e infine espone tre casi concreti di litigio territoriale con Glarona, Uri e il convento di Einsiedeln. Si fa anche accenno alla rappresentazione dei litigi territoriali nelle leggende. L'articolo si basa sul contributo di Paul J. Brändli «Mittelalterliche Grenzstreitigkeiten im Alpenraum» («Controversie medievali di confine nella regione alpina», n.d.t.), pubblicato nel 1986 nelle «Comunicazioni della Società di storia del Canton Svitto».

Aus dem Mittelalter sind viele Zeugnisse überliefert, die zeigen, dass die Grenzziehung auf eine feierliche und förmliche Weise erfolgte. Häufig war der Ausgang von bestimmten Veranstaltungen abhän-

gig, beispielsweise Hammer- oder Beilwurf, Hahnflug oder Lauf; die Grenze war dort, wo der Hammer, den ein ausgewählter Mann warf, landete oder dort, wohin der Hahn flog. Manchmal waren sol-

che Förmlichkeiten von Ereignissen begleitet, die das Ziel verfolgten, die Grenzziehung den Beteiligten sehr deutlich einzuprägen. Möglich waren angenehme Vorkommnisse (Verteilen von Geschenken) oder unangenehme (alten Männern plötzlich die Bärte abschneiden oder Kindern eine schallende Ohrfeige versetzen). Während solche Rituale eher bei Grenzen zwischen zwei Dörfern vorkamen, spitzte sich der Streit um Grenzverläufe in entlegenen Alpgebieten im Spätmittelalter zu.

1. Ursachen der mittelalterlichen Grenzstreitigkeiten

Vereinfacht sind drei Gründe für die Grenzstreitigkeiten festzustellen: die Bevölkerungsentwicklung, der Wirtschaftswandel und die Alprechtsbestimmungen, gekoppelt mit der Herausbildung der Linear- und Punktgrenze.

1.1 Die Bevölkerungsentwicklung

Die zunehmende Bevölkerungszahl mit Höhepunkt um 1300 führte zu einem Siedlungsdruck. Unerschlossene oder nur sporadisch genutzte Gebiete rückten in den Mittelpunkt des Interesses. In den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts häuften sich die Grenzstreitigkeiten, man kann von einem Höhepunkt sprechen. Die demografische Krise des 14. Jahrhunderts, vor allem verstärkt durch den ersten Pestzug, führte zu einem Bevölkerungsrückgang. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts ist als Folge ein starker Rückgang der Auseinandersetzungen festzustellen.

Kurze Zeittafel des Marchenstreites

- 1018 Vergabung des Gebiets durch König Heinrich II. an das Kloster Einsiedeln
- 1114 Streit zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln zugunsten des Klosters entschieden
- 1143 Bestätigung des Urteils von 1114, Schwyzer hielten sich nicht daran
- 1217 Schiedsspruch von Graf Rudolf II. von Habsburg zugunsten von Schwyz, Schwyz erhielt einen Teil des umstrittenen Gebietes zugesprochen
- 1314 Überfall der Schwyzer auf das Kloster Einsiedeln
- 1315 Schlacht bei Morgarten
- 1350 Friedensschluss zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln

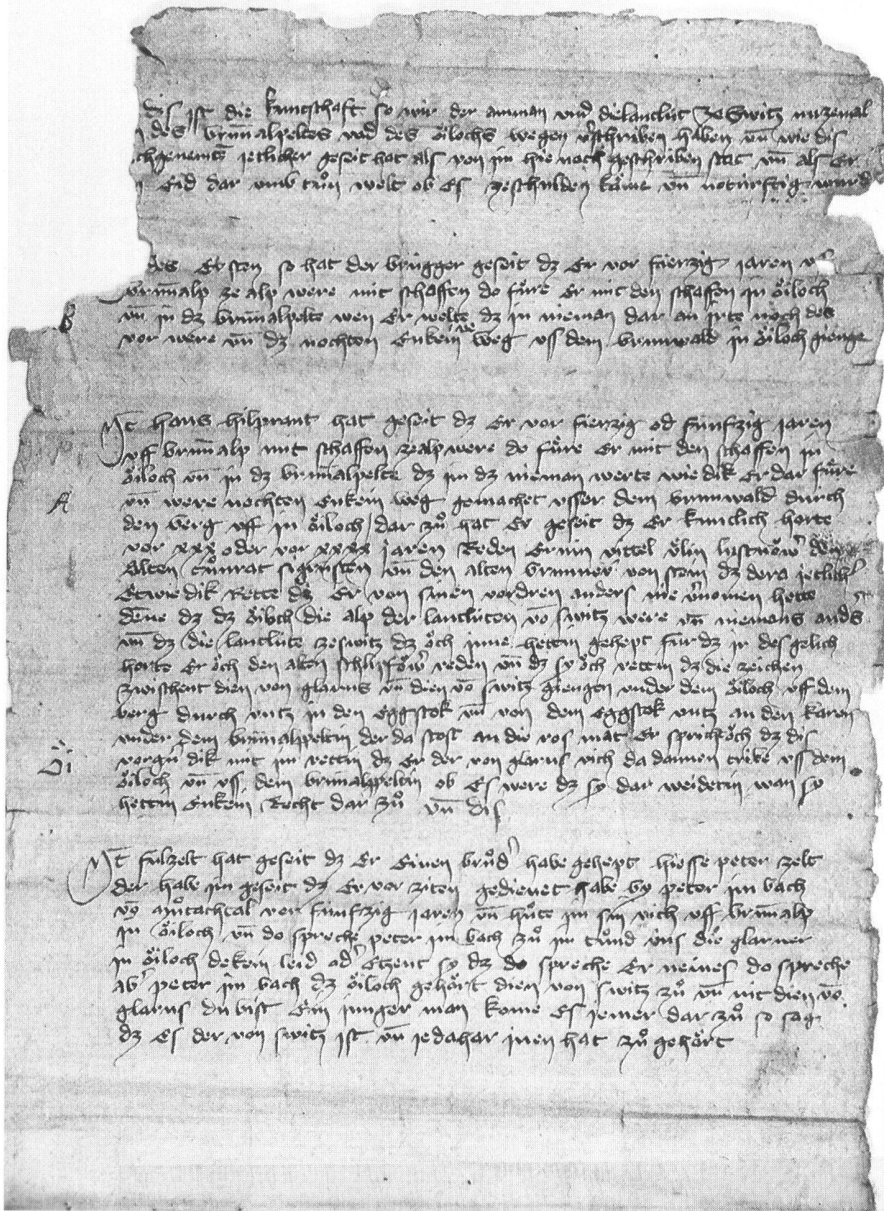


Abb. 1: Auszug aus der Kundschaft der Schwyzer betreffend das Brunalpeli und die Alp Euloch vom 23. August 1421. Die Kundschaft enthält Aussagen der Schwyzer Zeugen, die belegen sollen, dass das fragliche Gebiet schon seit langem von den Schwyzern genutzt wurde und damit rechtmässig ihnen gehört. Ungewöhnlich ist die Form der Urkunde, sie besteht aus fünf Papierstreifen, die zusammengenäht wurden (130 cm x 21,5 cm). (Staatsarchiv Schwyz, Urkunde Nr. 335.)

1.2 Der Wirtschaftswandel

Die zweite Reaktion auf die Bevölkerungszunahme war die Spezialisierung der Landwirtschaft, d.h. die Umstellung von der Subsistenzwirtschaft (d.i. bäuerliche Produktion nur für den Eigenbedarf) zur profit- und gleichzeitig exportorientierten Viehwirtschaft. In der Alpwirtschaft zeigte sich der Wirtschaftswandel darin, dass auf die ertragreicheren und tiefer gelegenen Weiden Rinder getrieben wurden, während die unwirtschaftlicheren, höher gelegenen Gebiete für die Schafhaltung reserviert waren. Aufgrund von archäolo-

gischen Befunden ist dieser Umstellungsprozess in das 14. Jahrhundert anzusetzen, auch wenn die schriftlichen Quellen nur spärliche Hinweise dazu liefern.

1.3 Die Alprechtsbestimmungen und die Herausbildung der Lineargrenze

Der Wirtschaftswandel vergrösserte das Interesse an Alpweiden. Bisher extensiv genutzte Gebiete wurden zunehmend häufiger intensiver genutzt, den Grenzregionen kam immer grössere Bedeutung zu. Die intensivere Nutzung verlangte nach genaueren Vorschriften, umfangrei-

chere Alprechtsbestimmung entstanden. Der Streit um diese Randregionen resp. Grenzstreifen führte auch zu neuen Grenzdefinitionen. Während vorher summarische Grenzbeschreibungen genügten (quasi Grenzzonen), waren nun genaue Abmarchungen nötig, im Zusammenhang mit diesem Verdichtungsprozess entstanden aus den Grenzzonen die Lineargrenzen.

2. Die Grenzbildung

Grenze und Grenzbildung waren bis ins Spätmittelalter nur beschränkt aus Grenzbeschreibungen, seit dem 16. Jahrhundert auch aus gezeichneten oder gemalten Ansichten konkretisierbar. Die ursprünglich äusserst vagen Angaben mussten durch kundige Personen im Gelände näher bestimmt werden. Die Teilnehmer der Untergänge waren kollektive Gedächtnisträger, deren Aussage bei Übereinstimmung verbindlich. Die vielen Unsicherheitsfaktoren erforderten regelmässige Umgänge, andernfalls bestand grosse Gefahr, dass Unkenntnis oder bewusste Fehldeutungen überhand nahmen.

Bei Streitigkeiten wurde in der Regel ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses Schiedsgericht war aufs engste verknüpft mit dem Untergang als dem Grenzfestsetzungs- und Abmarkungsverfahren. Die Verfahrensfragen wurden im Schiedsvertrag, dem Anlassbrief, geregelt, wobei sich die Parteien verpflichteten, den Entscheid von Schiedsgericht und Obmann anzuerkennen. Das Beweisverfahren wird in den spätmittelalterlichen Quellen immer deutlicher greifbar, weil es zunehmend schriftlich niedergelegt wurde. Auffällig ist das grosse Gewicht der Zeugenaussagen in der Form des Kundschaftsbeweises. Nicht minder wichtig war der Augenschein, das Abschreiten der Grenze zur Aufnahme der

Auszug aus der Kundschaft der Schwyzer betreffend das Brunalpeli und die Alp Euloch

«Item Fulzelt hat geseit dz er einen brüder habe gehept, hiesse Peter Zelt, der habe im geseit, dz er vor ziten gedienet habe by Peter im bach von Mütachtal vor fünfzig jaren, und hüte im sin vich uff Brunnalp in Ölloch, und do spreche Peter im bach zû im, tünd uns die Glarner in Ölloch dekein leid oder etzent sy dz, do spreche er, neines [«neimis, nämis» = etwas weniger], do spreche aber Peter im bach, dz Ölloch gehört dien von Switz zû und nit dien von Glarus, du bist ein junger man, kome es je mer darzû, so sag, dz es der Switz ist und je dahar hat zû gehört.»

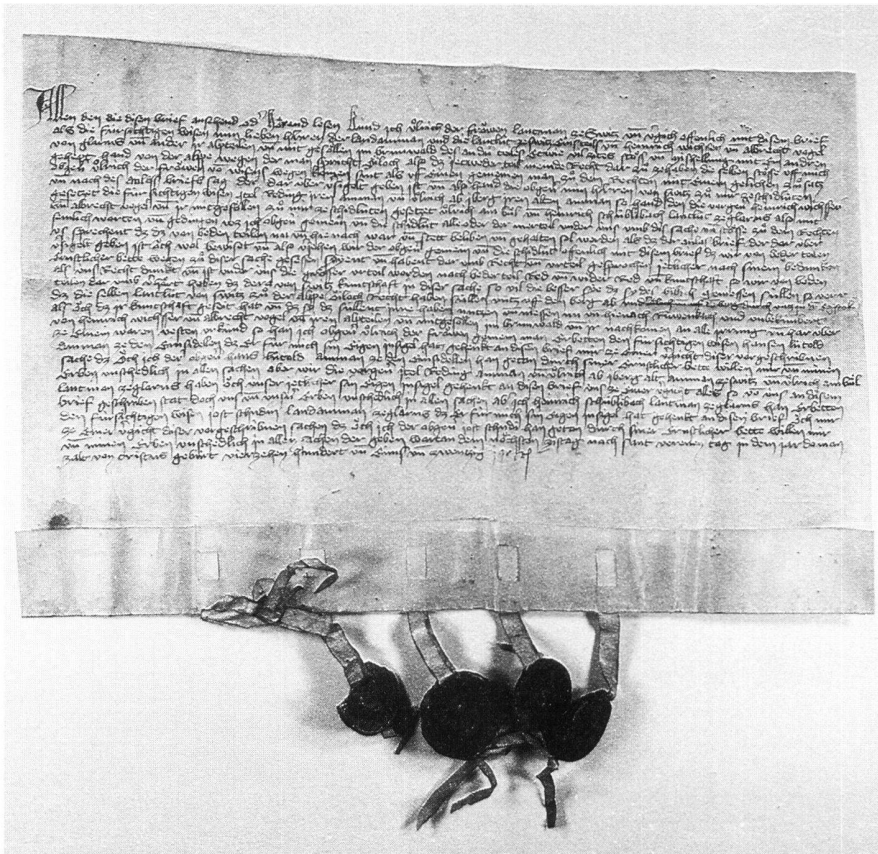


Abb. 2: Schiedsspruch betreffend die Alp Euloch zwischen Schwyz und Glarus vom 2. September 1421. Den Landleuten von Schwyz wurde das Recht zum «Nutzen und Niessen» der Alp Euloch zugesprochen. (Staatsarchiv Schwyz, Urkunde Nr. 337.)

Grenzzeichen. Dieser Vorgang selber wurde als Untergang bezeichnet. Sofern alte Untergangsbriefe vorlagen, galt es, Augenschein und Kundschaft als Interpretationshilfen für die oft sehr summarischen Grenzangaben anzuwenden. Das Bedürfnis nach präziser Abmarchung entstand erst aus dem Verdichtungsprozess der Grenzzonen zur Lineargrenze. Prinzipiell genossen alte Untergangsbriefe höhere Beweiskraft, wegen ihren summarischen Angaben kamen aber dem Augenschein und dem Kundschaftsbeweis faktisch mehr Bedeutung zu, weil erst diese die konkrete Grenzfestsetzung ermöglichen.

3. Beispiele von Grenzstreitigkeiten

3.1 Alp- und Grenzstreitigkeiten zwischen Schwyz und Glarus

Die Streitigkeiten zwischen Schwyz und Glarus um das Brunalpeli und die Alp Euloch sowie die schiedsgerichtlichen Entscheide im Sommer 1421 lassen sich anhand der Urkunden, die sich im Staatsarchiv Schwyz befinden, gut verfolgen. Im Streit um das Brunalpeli zwischen den Landleuten von Schwyz und den Glarner Alpteilern zu Rossmatt fällt das Schieds-

gericht ein salomonisches Urteil: beide Teile sollen das Brunalpeli in guter Freundschaft zu gleichen Teilen nutzen. Damit war der Konflikt allerdings nicht gelöst, noch im 17. Jahrhundert mussten Schiedsgerichte zwischen Schwyz und Glarus vermitteln.

Der Schiedsspruch um die Alp Euloch (vgl. Abb. 2) fiel zugunsten der Schwyzer aus, denn ihre Kundschaft (vgl. Abb. 1) in dieser Sache sei viel besser. Dabei fiel das Urteil nach beider Rede, Widerrede und Verlesen der Kundschaften. Den Landleuten von Schwyz wurde das Recht zum Nutzen und Niessen der Alp Euloch zugesprochen, beschrieben wurden auch die Grenzen, als Stütze dienten die Ausführungen der Schwyzer in ihrer Kundschaft.

3.2 Alp- und Grenzstreitigkeiten zwischen Schwyz und Uri

Zwischen Schwyz und Uri war der Grenzverlauf an mehreren Stellen umstritten, am bekanntesten ist die Auseinandersetzung um die Ruossalp, aber auch im Riemenstaldnertal war man sich nicht einig. Der erste schriftliche Hinweis, der von Alpstreitigkeiten zwischen Schwyz und Uri berichtet, stammt aus dem Jahr 1348. 21

Die Sage von der Ruossalp

Die Schwyzer sollen die schöne Ruossalp in Nöten des Vaterlandes gegen ein Viertel Silbermünzen (oder ein Viertel Rubel) an Uri abgetreten haben, aber mit dem Ablösungsrecht auf eine genau festgesetzte Frist. Bis auf den letzten Tag hinaus verschoben es die Schwyzer, von ihrem Recht Gebrauch zu machen. Als sie endlich gegen «Uren» zusteuerten, stürzte sich brüllend und tosend der stärkste Urner, der Föhn, in den See und warf ihnen stürmische Wellen entgegen. Als die Schwyzer trotzdem Altdorf erreichten, war die letzte Stunde der festgesetzten Frist verstrichen, und der Säckelmeister von Uri verweigerte die Annahme der Auslösungssumme. Die Alp verblieb den Urnern. (Steinegger, Hans, Schwyzer Sagen, Band 2, Schwyz, 1981, S. 16)

Sonderausstellung 1996 im Bundesbriefmuseum Schwyz Vor 575 Jahren: Streit um Alpen und Grenzen

Wenn Sie das dargestellte Thema näher interessiert, sind Sie herzlich eingeladen, die Sonderausstellung 1996 im Bundesbriefmuseum in Schwyz zu besuchen. Sie trägt den Titel «Vor 575 Jahren: Streit um Alpen und Grenzen». Auf Schautafeln und in einer Vitrine sind weitere Urkunden, Pläne/graphische Blätter und Fotos zu sehen, die die Grenzstreitigkeiten verdeutlichen. Aufgestellt ist auch ein originaler Grenzstein aus dem frühen 19. Jahrhundert. Das Bundesbriefmuseum ist ganzjährig geöffnet, von 09.30–11.30 Uhr und von 14.00–17.00 Uhr.

Abgeordnete aus Unterwalden und Luzern setzten die Grenze im Bereich der Ruossalp fest. Damit waren die Probleme aber nicht gelöst, die Schwyzer und Urner stritten in folgenden Jahrhunderten mehrmals um den Grenzverlauf. Eine Kundschaft aus dem 16. Jahrhundert illustriert diesen Tatbestand gut. An der Zusammenkunft wurde der Grenzbrief vorgelesen, allerdings legten ihn beide Seiten unter-

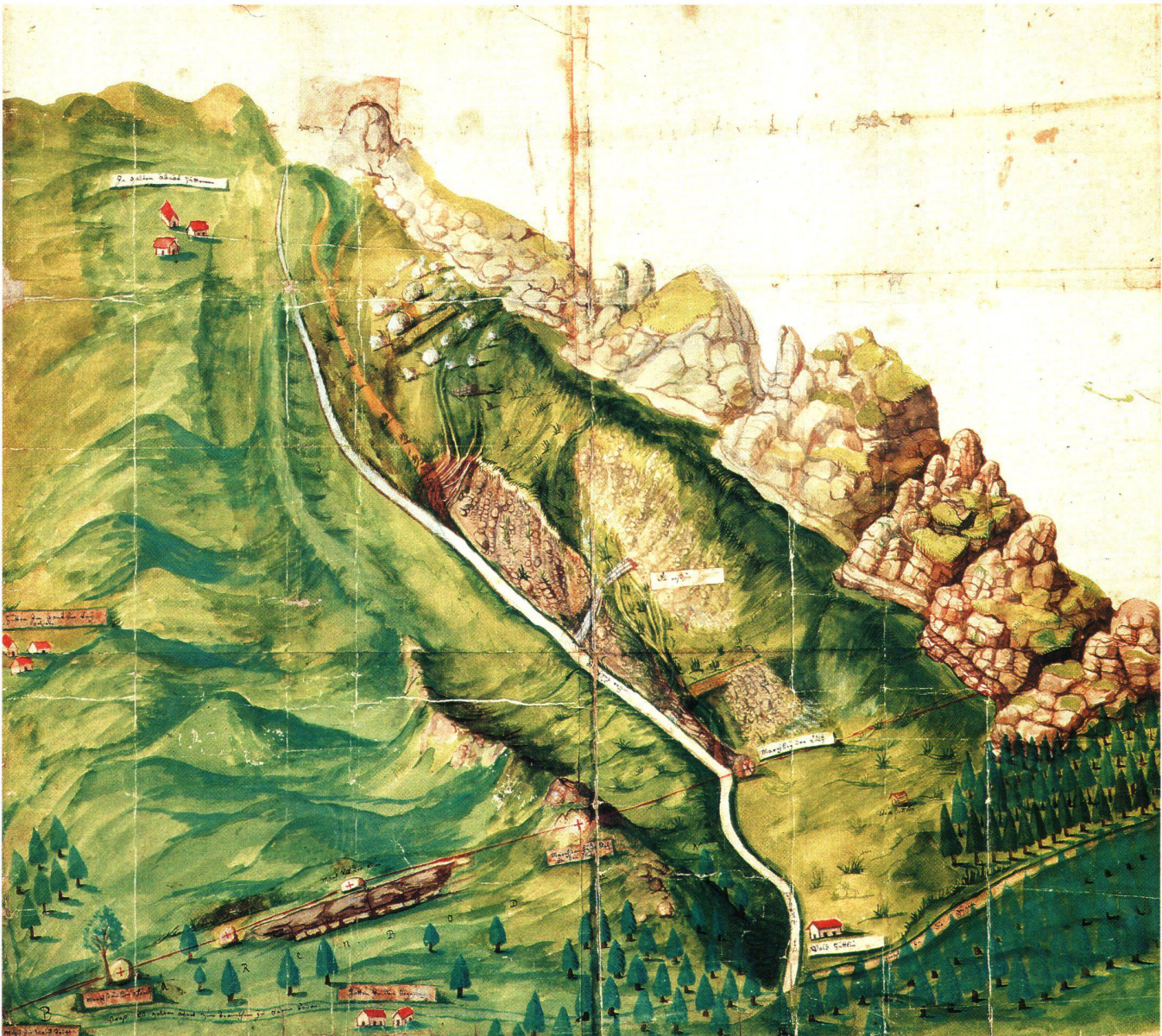


Abb. 3: Plan der Galtenebnet um 1800. Weder der Zeichner/Maler des Plans noch die Beweggründe für die Realisierung sind bekannt. (Staatsarchiv Schwyz, Plansammlung Nr. 1035.)

schiedlich aus. Die Urner meinten, die Grenze verlaufe dem äussersten Bach entlang, die Schwyzer hingegen waren der Meinung, der nächstgelegene Bach bilde die Grenze. Es wurde festgehalten, dass am Dienstag nach der Klosterhilbi eine weitere Begehung stattfindet, wobei jede Seite von zwei Mittelsmännern sowie einer orts- und wegkundigen Person begleitet wird. Interessant und auffällig ist der Ton, beide Parteien legen Wert auf eine gütliche Übereinkunft («viele gute und freundliche Worte»), sind aber in der Sache zu keinem Kompromiss bereit. Neben der Ruossalp war in der gleichen Region auch die Alp «Galtenebnet» zwischen Schwyz und Uri umstritten. Auch diese Alp, die jenseits der Wasserscheide liegt, gehört heute zu Uri. Ein interessanter Plan, der aus der Zeit um 1800 stammt, gibt einen guten Einblick in das Gelände (vgl. Abb. 3).

3.3 Der Marchenstreit

Der bekannteste Grenzstreit war der Marchenstreit zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln. Zwei Gründe sind dafür verantwortlich, dass gerade dieser Konflikt um Grenzen und Alpen in der Geschichtsschreibung besonders hervorgehoben wurde: einerseits hängt er untrennbar mit der Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft und der Schlacht bei Morgarten zusammen, und andererseits drehte er sich nicht um marginale Landstreifen im Grenzgebiet einer hochgelegenen Alp, sondern um ein sehr ausgedehntes Wald- und Alpweidegebiet.

Eine besondere Bedeutung erlangt der Einsiedler Marchenstreit auch durch die Urkunde von 1114 mit dem Urteil zugunsten des Klosters Einsiedeln. Sie belegt, dass die Schwyzer bereits im 11. Jahrhundert Landesausbau jenseits der Was-

serscheide betrieben. Ihre Rodungsarbeit zahlte sich längerfristig aus, das gewohnheitsrechtliche Kolonistenrecht setzte sich gegen das Königsrecht durch. Das war möglich, weil das Kloster seine südlichen Gebiete lange Zeit nur extensiv nutzte. Die Verschärfung des Konflikts um 1310 fällt zusammen mit dem Kulminationspunkt der europäischen Bevölkerungsentwicklung, der Friedensschluss von 1350 mit dem starken Bevölkerungsrückgang, ausgelöst durch die Pest. Der Vergleich zwischen Schwyz und dem Kloster Einsiedeln, wesentlich befördert durch Abt Thuring von Disentis, wurde am 2. Februar 1350 im Kloster Einsiedeln abgeschlossen. Gesiegelt haben der Abt Thuring, Abt und Konvent des Klosters Einsiedeln, Schwyz, Uri und Unterwalden. Wichtige Überlegungen, die den Friedensschluss erleichtert haben, waren neben dem Bevölkerungsrückgang die zunehmend

Schiedsspruch zwischen dem Lande Schwyz und den Alpgenossen an Braunwald, betreffend das Euloch (2. September 1421)

Allen den, die disen brief ansehend oder hörend lesen, kund ich Uolrich der Fröwen lantman ze Switz und vergich öffentlich mit disem brief. Als die fürsichtigen wisen min lieben herren, der lantman und die lantlüt ze Switz eins teils und Heinrich Wichsler und Albrecht Vogel von Glarus und ander ir alpteil und mitgesellen an Brunwald andern teils etwie vil zites stöss und misshellung mit einander gehept hand von der alpe wegen, die man spricht Oeiloche, also dz jetweder teil meinde recht darzuo ze haben, die selben stösse uff mich obgenanten Uolrich der Fröwen von wisens wegen komen sind als uff einen gemeinen man [=Obmann] zuo dem rechten mit einem gelichen zuosatz und nach des anlasbriefs sag, der darüber versigelt geben ist, und also hand die obgenanten min herren von Switz zuo mir ze schidlüten gesetzt die fürsichtigen wisen ltel Reding jren amman und Uolrich ab lberg iren alten amman, so hand die vorgeanteten Heinrich Wichser und Albrecht Vogel und ir mitgesellen zuo schidlüten gesetzt Uolrich am Bül und Heinrich Schüblibach lantlüt ze Glarus, also mit semlichen worten und gedingen, wz ich obgenannter gemein und die schidlüt alle oder der mer teil under uns um dis sache und stöss zuo dem rechten ussprechent, dz das von beden teilen nu und hienach war und stät beliben und gehalten sol werden, als dz der anlasbrief, der darüber versiglet geben ist, ouch wol bewiset. Und also verjehen wir der obgenant gemein und die schidlüt öffentlich, das wir von beden teilen ernstlicher bette wegen zuo diser sache gesessen syent und habent darumb recht und urteil gesprochen, jetlicher nach sinem bedunken als uns recht dunkt, und ist under uns die grösser urteil worden [= die Mehrheit hat erkannt] nach beder teil red und widerred und kuntschaft, so wir von beden teilen darumb verhört haben, das dera von Switz kuntschaft in diser sache so vil die besser sye, dz sy des billich geniessen sullen, so verr dz dieselben lantlüt von Switz zuo der alpe Oeiloche recht haben sullen untz uff den berg ab under Oeiloche und uff dem berg durch untz in den Eggstock, als ouch das ir kuntschaft geseit hat, und dz sy das sullen inne haben, nutzen und niessen nu und heinach ruowenklich [= ruhig] und unbekümbert von Heinrich Wichser und Albrecht Vogel und ir alpteil und mitgesellen im Brunwald und ir nachkomen an alle irrung. [=Verhinderung] Und harüber zuo einem waren vesten urkund, so han ich obgenanter Uolrich der Fröwen gemein man erbetten den fürsichtigen wisen Hansen Lütold amman ze den Einsidellen, dz er für mich sin eigen jnsigel hat gehenkt an disen brief, mir ze einer vergicht diser vorgeschribnen sache, das ouch ich der obgenante Hans Lütold amman ze den Einsidellen han getan durch siner ernstlichen bette willen, mir und minen erben unschedlich in allen sachen. Aber wir die vorgeanteten ltel Reding amman und Uolrich ab lberg alt amman ze Switz und Uolrich am Bül lantman ze Glarus haben ouch unser jetlichen sin eigen jnsigel gehenkt an disen brief, uns ze einer vergicht alles so von uns an disem brief geschriben stat, doch uns und unsern erben unschedlich in allen sachen. Aber ich Heinrich Schüblibach lantman ze Glarus han erbetten den fürsichtigen wisen Jost Schudin lantman ze Glarus, dz er für mich sin eigen jnsigel hat gehenkt an disen brief, ouch mir ze einer vergicht diser vorgeschribnen sachen, das ouch ich der obgenante Jost Schudin han getan durch siner erstlichen bette willen, mir und minen erben unschedlich in allen sachen. Der geben ward an dem nächsten zistag nach sant Verenen tag in dem jar do man zelt von Christus geburt vierzechen hundert und eins und zwentzig jar.

(Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, Glarus, [um 1885], S. 555-556)

grösseren Belastungen des seit Jahrhunderten schwelenden Konfliktes. Die Handlungsfähigkeiten beider Parteien waren dadurch beeinträchtigt. Nach dem Friedensschluss konnte sich Schwyz einerseits den Bündniserweiterungen widmen (1351 Zürich, 1352 Glarus und Zug, 1353 Bern), andererseits werden erste schwyzerische Aspirationen in Richtung Ostschweiz (1350 beim Zug der Zürcher in die March mit der Zerstörung der Burg Alt-Rapperswil) erkennbar.

4. Die Grenzstreitigkeiten in den Sagen

Während die Grenzbildung ein komplexes Verfahren war, bedient sich die Sage einfacher, aber sehr eingängiger Geschichten, die sofort klar machen, warum ein Gebiet, das aufgrund der Topographie eine andere Zugehörigkeit besitzen würde (jenseits der Wasserscheide), trotzdem Teil eines anderen Kantons ist. Am bekanntesten ist wohl die Sage um den Urnerboden, aber auch die Zugehörigkeit der Ruossalp zu Uri (statt zu Schwyz) wird in Sagen einleuchtend erzählt, eines der Beispiele dient als Illustration.

Adresse des Verfassers:
Erwin Horat, lic. phil.
Staatsarchiv Schwyz
Postfach 357
CH-6431 Schwyz